

S a t z u n g

über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 29. Oktober 2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 02.09.2014 beschlossen.

§ 1

Der § 1 – Name, Bezeichnung, Ortsteile – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 1
Name, Bezeichnung, Ortschaften

§ 2

Der § 7 Abs. 5 Ziffer 4 – Beschließende Ausschüsse – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 7
Beschließende Ausschüsse
Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Auftragssumme 10.000 Euro übersteigt und die Auftragssumme 50.000 Euro nicht übersteigt.

§ 3

Der § 9 – Geschäftsordnung – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 9
Geschäftsordnung
Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Im § 12 – Ortschaftsräte – werden die Abs. (1) b) und im Abs. (1) c) durch folgende Neufassungen ersetzt:

b) Ab dem 01.07.2019 besteht der Ortschaftsrat der Ortschaft Kleinau aus 6 Ortschaftsräten.

c) Aufgrund der Übergangsregelung zur Wahl der ehemaligen Bürgermeister bestehen die Ortschaftsräte der Ortschaften Binde, Fleetmark, Kaulitz, Kläden, Mechau, Leppin, Rademin und Sanne-Kerkuhn bis zum 30.06.2019 aus sechs Ortschaftsräten.
Ab der Wahlperiode 2019 besteht der Ortschaftsrat der Ortschaft Kläden aus 6 Ortschaftsräten.

Der § 12 – Ortschaftsräte - Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Sie wählen jeweils in der konstituierenden Sitzung einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Verzichtet der Ortsbürgermeister auf sein Amt, wird er vorzeitig abgewählt oder scheidet er während der Wahlperiode aus dem Ortschaftsrat aus, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte einen neuen Ortsbürgermeister zu wählen.

Der § 12 – Ortschaftsräte – Abs. 9 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Mitglieder des Stadtrates können an allen öffentlichen Ortschaftsratssitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 5

Der § 17 – Einwohnerfragestunden in den Ortschaften – wird hinter Binde wie folgt ergänzt:

Fleetmark, Beschluss Nr. 4 (3) II/2015 (OR Fleetmark) vom 19.01.2015

§ 6

Der § 21 – Öffentliche Bekanntmachungen – Abs. 8 Buchstabe I) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

I) Rademin

- Rademin, gegenüber Grundstück Rademin Nr. 10
- Rademin, Dorfgemeinschaftshaus, Rademin Nr. 27 b
- Rademin, Ortswinkel Nr. 39
- Ladekath, Bushaltestelle, vor dem Grundstück Ladekath Nr. 73

§ 7

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 8. November 2018

K l e b e
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 05.11.2018; Az.: 30.1.2.-1510.